# AMTSBLATT
## für den Landkreis Saalekreis

11. Jahrgang | Merseburg, den 31. August 2017 | Nummer 37

I N H A L T

**Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:**
Dezernat I / Rechtsamt:
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Saalekreis (Beschuss-Nr. 167-18/17 vom 14.06.2017)……1
Dezernat II / Jugendamt:
Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.08.2017 „ Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Saalekreis“……..3
Vergabe und Beteiligungen:
Jahresabschlüsse 2016 der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH (EGS) und der Flugplatzgesellschaft Halle-Oppin...……10
Hinweis der Redaktion:
Vornahme einer Korrektur aus dem Amtsblatt Nr. 33 vom 10.08.2017 zur Beschluss-Nr.: JHA 25/2017 auf Seite 1 und 2……10
Impressum……11

**Beschluss-Nr.: 167-18/17 vom 14.06.2017**

### 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Saalekreis

Auf Grund der §§ 10 i.V.m. 8, 45 Abs. 2 Zi. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVB. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Saalekreis in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung des Landkreises Saalekreis vom 01.10.2014, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.03.2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:
   „Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.“

2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „beschließenden“ ersatzlos gestrichen.

3. In § 11 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Kreistages“ durch das Wort „Gremiums“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 28.08.2017

Frank Bannert
Landrat

LANDKREIS SAALEKREIS (Siegel) 3

**Kommunalaufsichtliche Genehmigung**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Auf Ihren Antrag vom 26.06.2017 ergeht folgender

Bescheid:

1. die 2. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Saalekreis wird genehmigt.

2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Halle, den 15.08.2017

i.A. Hundrieser

Hinweis:
Auf die Bekanntmachung der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung und der Hinweise wird verzichtet.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Kreistag des Landkreises Saalekreis hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 unter der Beschluss-Nr. 167-18/17 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Saalekreis beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
Das Landesverwaltungsamt hat unter dem 15.08.2017 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Saalekreis genehmigt (Az: 206.1.1 – 10020 – SK – 01).

i.V.
Frank Bannert
Landrat

(Siegel)

## Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.08.2017
## Beschlussnummer: JHA 23/2017

# RICHTLINIE

**zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Saalekreis**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemeine Grundsätze
3. Personalkostenförderung
4. Betriebs- und Sachkostenzuschuss
5. Zuschuss zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung
6. Freizeiten
7. Internationale Begegnung
8. Maßnahmen und Projekte
9. Außerschulische Jugendbildung
10. Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe
11. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
12. Sonstige Maßnahmen
13. Antrags- und Bearbeitungsverfahren
14. Verwendungsnachweis
15. Inkrafttreten

## 1. Rechtsgrundlagen

Angebote der Jugendarbeit, die Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit und Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe im Sinne der §§ 11-14 Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. Teil I, S. 1163) in der jeweilig gültigen Fassung i.V.m. §§ 89, 74, 75, 80 und 90 SGB VIII.
Diese Richtlinie gilt im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote vom 13.08.2014.
Hinsichtlich der Vergabe von Fördermitteln, der Erteilung von Zuwendungsbescheiden, der Nachweisführung und sonstiger verfahrensrechtlicher Bestimmungen gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil vom 11.12.1975 (BGBl. Teil I, S. 3015), Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) - Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz vom 18.08.1980 (BGBl. Teil I, S. 1469), in der Neufassung vom 18.01.2001 (BGBl. Teil I, S. 130), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die bereitgestellten Mittel werden nach dieser Richtlinie vergeben. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird durch die Zuweisungen des Landes und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises bestimmt.
Die Mittelvergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Jugendhilfeplanes des Landkreises Saalekreis in der jeweils gültigen Fassung sowie nach einer Prioritätenliste, die nach den Kriterien des jeweils geltenden Kataloges beschlossen wird.
Diese Prioritätenliste wird auf der Grundlage der Bewertung aller förderfähigen, termingerecht eingereichten Anträge zur Förderung von Fachkräften nach Punkt 3, zur Förderung von Freizeiten nach Punkt 6 und zur Förderung von Maßnahmen und Projekten nach Punkt 8 erstellt. Für die Bewertung jedes einzelnen Antrages und die Rangfolge der Bewilligung der Vorhaben gelten die Kriterien zur Aufstellung der Prioritätenliste.
Der aktuelle Kriterienkatalog kann im Jugendamt des Landkreises Saalekreis, Dezernat II / Bürgerservice, Jugendamt, Sachgebiet Besonderer Sozialer Dienst, Kloster 4 in 06217 Merseburg eingesehen werden.

## 2. Allgemeine Grundsätze

Es können nur solche Vorhaben bezuschusst werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, selbst wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind.
Der Jugendhilfeausschuss und die Kreisverwaltung entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre wenden, die ihren ständigen Wohnsitz oder Nebenwohnsitz im Landkreis Saalekreis haben. Die Förderung zielt auf den Ausbau einer vielfältigen Trägerstruktur für die Angebote der Jugendarbeit /Jugendsozialarbeit ab.
Zuschüsse können Träger der Jugendhilfe erhalten, deren Einrichtungen vom Jugendhilfeausschuss als förderwürdig anerkannt sind.

Für die Bezuschussung von Personalkosten sollten 75 v.H. der jeweils zur Verfügung stehenden Fördermittel eingesetzt werden.

Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich religiöse, parteipolitische, schulische oder sportfachliche Ziele verfolgen, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Eine Mehrfachförderung durch den Landkreis ist ausgeschlossen.

**3. Personalkostenförderung**

Eine Förderung kann Zuschüsse zu den Personalkosten für eine angemessene Anzahl von Fachkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfassen.
Dem Antrag ist eine Stellenbeschreibung beizufügen. Im Falle der Einstellung sind Kopien des Arbeitsvertrages sowie ein Nachweis der Eignung der betreffenden Person einzureichen. Die Gesamtpersonalkosten müssen nachgewiesen werden.

Fachkräfte

Als Fachkräfte gelten Personen, die in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit sozialpädagogischer Qualifikation i.S. § 72 SGB VIII oder für spezielle Schwerpunkt- bereiche ein dieser Aufgabe entsprechendes Studium nachweisen können.

Die Höhe der Zuwendung für Fachkräfte kann bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Personalkosten betragen. In besonderen Fällen ist auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses eine Vollfinanzierung möglich.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, diese Aufgaben zu erfüllen.
Die Zuwendung für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt in Form eines monatlichen Festbetrages, dessen Höhe jährlich vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wird. Der Gesamtzuschuss darf 90 v.H. der zuwendungsfähigen Personalkosten nicht übersteigen.

Jugendverbände

Für die kreisweite Umsetzung von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit nach den § § 1 1 - 1 4 SGB VIII können die Jugendabteilungen der Vereine und Verbände (Kreissportbund, Kreisfeuerwehrverband, Deutsches Rotes Kreuz, Kreis-Kinder- und Jugendring) Zuschüsse zu den Personalkosten eines/einer Mitarbeiter/-in beantragen.
Die Zuwendung kann bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Personalkosten betragen.
Im Falle der Übernahme besonderer Aufgaben im Interesse der Umsetzung des Jugendhilfeplanes im Landkreis, der Koordination, Hilfe und Unterstützung von freien und öffentlichen Trägern bei Fragen der Kinder- und Jugendarbeit durch den Kreis- Kinder- und Jugendring kann die Zuwendung als Vollfinanzierung erfolgen.

**4. Betriebs- und Sachkostenzuschuss**

Betriebs- und Sachkosten sind Kosten, die für den Betrieb der Einrichtung anfallen und nicht im Rahmen anderer Projekte finanziert werden.

Zu Betriebskosten gehören beispielsweise Mietkosten, Nebenkosten bei Miete, Versicherungen, GEMA, GEZ, Telefon, Internet, etc.
Zu Sachkosten gehören beispielsweise Reinigungsmittel, Büromaterial, Kleinreparaturen, kleine Ersatzanschaffungen etc.

Verpflegungskosten sind keine Betriebs- und Sachkosten.

Die Förderung der Betriebskosten richtet sich nach den Öffnungszeiten, den Nutzungsmöglichkeiten und der Nutzungsintensität.
Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
Sie beträgt in Abhängigkeit der Öffnungszeiten und der Nutzungsintensität maximal bei

- Einrichtungen ohne pädagogische Betreuung
  bis zu monatlich 70,00 € **(= 840,00 € jährlich)**
- Einrichtungen mit zeitweise pädagogischer Betreuung durch geeignetes Personal bis zu monatlich 100,00 € **(= 1.200,00 € jährlich)**
- Einrichtungen mit ständiger pädagogischer Betreuung durch eine geeignete Personalstelle bis zu monatlich 160,00 € **(= 1.920,00 € jährlich)**
- Einrichtungen mit ständiger pädagogischer Betreuung durch mehrere geeignete Personalstellen bis zu monatlich 300,00 € **(= 3.600,00 € jährlich)**.

Bei Öffnungszeiten mit weniger als 4 Tagen in der Woche erfolgt die Förderung folgendermaßen:

| | |
|---|---|
| 1 Tag | = 60 % der jeweiligen Förderung |
| 2 Tage | = 70 % der jeweiligen Förderung |
| 3 Tage | = 80 % der jeweiligen Förderung |
| ab 4 Tage | = 100 % der jeweiligen Förderung |

**5. Zuschuss zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**

Eine Förderung zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung kann nur erfolgen, wenn die Einrichtung Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist bzw. in diese aufgenommen wird.
Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Eine Förderung bis maximal 90 v.H. ist im Ausnahmefall durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses möglich, wenn das Projekt von besonderem öffentlichem Interesse ist. Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 5.000,00 € pro Einrichtung und Jahr.

Eigenleistungen können in die Gegenfinanzierung mit einbezogen werden.

Investitionen sind nicht förderfähig.
Ebenfalls nicht gefördert werden z.B. Bekleidungen aller Art, Fahrzeuge und deren Reparaturen und Maßnahmen, die in Räumlichkeiten in Privatbesitz, Gaststätten, Diskotheken und ähnlich gearteten Einrichtungen stattfinden.

**6. Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen/Freizeiten**

Eine Förderung dieser Maßnahmen setzt in der Regel voraus, dass sie in den Schulferien bzw. an Wochenenden stattfinden. Die Zuwendungssumme darf 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

- Freizeiten innerhalb des Landkreises als örtliche Feriengestaltung in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und Vereinen
  - Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, eine Teilnehmerliste muss nicht vorgelegt werden.
  - Die Maßnahme sollte mehrere Tage pro Ferienart (z.B. Oster-, oder Sommerferien) umfassen.
- Freizeiten innerhalb des Landkreises in Form von Zelt- und Ferienlagern
  - Die Zuschusshöhe beträgt 7,00 € pro Tag und Teilnehmer, eine Teilnehmerliste ist beizufügen.
  - Für jeweils bis zu 7 Teilnehmer bis 18 Jahre kann ein Betreuer mit 7,00 € pro Tag bezuschusst werden.
- Freizeiten außerhalb des Landkreises
  - Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 8,00 € pro Tag und Teilnehmer, eine Teilnehmerliste ist beizufügen.
  - Für jeweils bis zu 7 Teilnehmer bis 18 Jahre kann ein Betreuer bezuschusst werden.
  - Die Höhe des Zuschusses beträgt für einen Leiter 10,00 € pro Tag, für jeden weiteren Betreuer 8,00 € pro Tag.
  - An- und Abreise zählen als 1 Tag.
  - Die Dauer der Maßnahme kann bis zu 14 Tage betragen.

Teilnehmerbeiträge sollten erhoben werden.

Für sozial benachteiligte Kinder sowie Jugendliche im Sinne von § 13 SGB VIII kann ein doppelter Zuschuss zur Minderung eines eventuellen Teilnehmerbeitrages beantragt werden. Der gesonderte Förderbedarf ist zu erklären und bei einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis zu belegen. Eine Förderung erfolgt nur im Zusammenhang mit der Trägerförderung einer Maßnahme.

**7. Internationale Jugendbegegnung**

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland sollen Maßnahmen umfassen, die auf der Basis eines Meinungs- und Erfahrungsaustausches zur Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung beitragen. Gegenbesuche von Jugendgruppen sollen angestrebt werden.
Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen mit direktem Kontakt zu ausländischen Partnern gefördert.
Die Förderung durch den Landkreis darf 90 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.
Teilnehmer an internationalen Begegnungen können Kinder im schulpflichtigen Alter, Jugendliche und junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr sein.
Eine Förderung setzt eine Gruppe von mindestens 7 Teilnehmern und einem Betreuer voraus. Ausnahmen davon müssen begründet werden.

- Internationale Begegnungsmaßnahmen im Inland
  - Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 10,00 € pro Tag und Teilnehmer.
  - Der Zuschuss wird für alle Teilnehmer und Betreuer ( auch ausländische Teilnehmer und Betreuer) gewährt.
  - Für jeweils bis zu 7 Teilnehmer bis 18 Jahre kann ein Betreuer bezuschusst werden.
  - Die Höhe des Zuschusses beträgt für einen Leiter 10,00 € pro Tag, für jeden weiteren Betreuer 8,00 € pro Tag.
  - Jeder Tag ist förderfähig.

- Internationale Begegnungsmaßnahmen im Ausland
  - Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 15,00 € pro Tag und Teilnehmer.
  - Für jeweils bis zu 7 Teilnehmer bis 18 Jahre kann ein Betreuer bezuschusst werden.
  - Die Höhe des Zuschusses beträgt für einen Leiter 15,00 € pro Tag, für jeden weiteren Betreuer 10,00 € pro Tag.
  - An- und Abreisetag gelten als ein Tag

Teilnehmerbeiträge sollten erhoben werden. Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Teilnehmerlisten vollständig ausgefüllt und von den Teilnehmern und Betreuern unterschrieben sind.

Für sozial benachteiligte Kinder sowie Jugendliche im Sinne von § 13 SGB VIII kann ein doppelter Zuschuss zur Minderung eines eventuellen Teilnehmerbeitrages beantragt werden. Der gesonderte Förderbedarf ist zu erklären und bei einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis zu belegen. Eine Förderung erfolgt nur im Zusammenhang mit der Trägerförderung einer Maßnahme.

**8. Maßnahmen und Projekte:**

Projekte, Kinder- und Jugendveranstaltungen oder ähnliche Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie ausschließlich in der Freizeit stattfinden. Von einer Förderung ausgenommen sind Kindertagesstätten, Horte, Schulen sowie Kinder- und Jugendheime.

- **Sozialpädagogische Projekte**
  Sozialpädagogische Projekte sind innovative Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie erfordern eine klare und aussagekräftige Projektbeschreibung mit Angaben zu Inhalten, Zielgruppen, Methoden sowie fachlicher und personeller Absicherung. Inhalte und Methoden sollen sich am jeweils gültigen Jugendhilfeplan orientieren. Kinder und Jugendliche sind in die Vorbereitung und Durchführung zu integrieren und müssen selbstständig Aufgaben übernehmen.
  Die Projekte sollten nachhaltige Bildungsinhalte vermitteln.
  - Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Eine Zuschusshöhe von bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten kann bei besondere öffentliche Interessen auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses hin erfolgen.
  - Der Höchstbetrag der Zuwendung für ein Projekt beträgt 5.000,00 €.
  - Projekte müssen über einen längeren Zeitraum stattfinden (keine Tagesveranstaltungen).

- **Kleinstprojekte**
  Kleinstprojekte sind niedrigschwellige und regelmäßige Freizeitangebote mit sportlichen, kulturellen und gesundheitlichem Charakter (z.B. Kursangebote wie Kochkurs, Freizeit-, Sport-oder Kreativangebote).
  Kleinstprojekte erfordern eine einfache Projektbeschreibung mit Ziel, Zielgruppen, Inhalten, organisatorischer und personeller Absicherung.
  - Die Zuschusshöhe kann bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
  - Der Höchstbetrag der Zuwendung pro Kleinstprojekt beträgt 1.000,00 €.
  - Der Zeitraum für ein Kleinstprojekt sollte nicht weniger als 5 Tage umfassen.

- **Tagesveranstaltungen, Feste und Feiern**
  Tagesveranstaltungen, Feste und Feiern sind offene, niedrigschwellige Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, die einmalig stattfinden (z.B. Fahrt ins Bad, Kino, Museum, Zoo, zur Messe, Sport- und Kulturveranstaltungen wie Go-Kart-Fahren, Kinderfest, Straßenfest im Rahmen von Städte- und Gemeindefesten, Weihnachtsfeiern, Kinderfasching).
  Für diese Förderung ist eine einfache Maßnahmebeschreibung erforderlich.
  - Die Zuschusshöhe kann bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
  - Der Höchstbetrag der Zuwendung pro Maßnahme beträgt 200,00 €.

**9. Außerschulische Jugendbildung**

Außerschulische Bildungsveranstaltungen im musischen, kulturellen, naturkundlichen, technischen, sozialen, gesundheitlichen oder politischen Bereich sollten den Jugendlichen eine Orientierungshilfe geben und ihr Heranwachsen zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen.
Die Angebote der Bildungsveranstaltungen orientieren sich an den Interessen junger Menschen. Vom Jugendamt können Maßnahmen der Jugendbildung im Rahmen der Förderung sozialpädagogischer Projekte mit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern und Mitarbeitern in der Jugendarbeit von Vereinen und Verbänden (JuLeiCa)

Teilnehmer an solchen Maßnahmen sollten mindestens 16 Jahre sein.
Zuschüsse werden gewährt für Lehrgänge zum Neuerwerb und zur Verlängerung der Jugendleiter-Card (JuLeiCa).
Die Maßnahme muss durch einen vom Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. zugelassenen Träger durchgeführt werden. Dieser hat die Teilnahme, den erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs sowie die Höhe der Teilnehmergebühr jedes Teilnehmers zu bestätigen.

Eine Förderung setzt einen Antrag auf Kostenerstattung voraus. Diesem ist eine verbindliche Anmeldung beizufügen. Der durchführende Träger ist zu benennen.
Für alle entstandenen Kosten sind entsprechende Belege und Zahlungsnachweise zu erbringen.
Eine Förderung kann vom Jugendamt als Festbetrag in Höhe von bis zu 100,00 €
pro Teilnehmer erfolgen, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
Darüber hinaus kann der Landkreis die Kosten für die Ausstellung und den Druck der Jugendleiter-Card tragen.

**10. Jugendsozialarbeit / Jugendberufshilfe**

**Jugendsozialarbeit**
Jugendsozialarbeit umfasst Angebote für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Lern-, Lebens- und Entwicklungsbedingungen, um soziale Integration, Stärkung der sozialen Kompetenz, Überwindung von Entwicklungsdefiziten zu erreichen.
Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die von sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen betroffen und/ oder bedroht sind.
Die Angebote der Jugendsozialarbeit gehen über die der Jugendarbeit hinaus, in dem sie individueller und auf den speziellen Hilfebedarf ausgerichtet werden können.

**Jugendberufshilfe**
Die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit oder auch Jugendberufshilfe bietet denjenigen jungen Menschen, die beim Übergang in den Beruf Schwierigkeiten haben, eine sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung an. Sie umfasst unterschiedliche Formen der Beratung, Bildung und Begleitung in der Berufsorientierung, bei der Vorbereitung und Bewältigung einer Ausbildung sowie auch teilweise eigene Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf. Die Jugendberufshilfe ist eng mit der Arbeitswelt und der Arbeitsförderung verwoben und reicht in ihrem Anspruch auf umfassende Integration benachteiligter junger Menschen deutlich über die Zuständigkeiten der Jugendhilfe hinaus, wobei ihr besonderes Profil im Rahmen der Jugendhilfe auf der sozialpädagogischen Ausrichtung liegt, die die persönliche Entwicklung junger Menschen in besonderem Maße fördern will und die an den Bedarfen und Gestaltungsinteressen der jungen Menschen selber ansetzt.
Projekte der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe können in Höhe bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, wenn diese bedarfsorientiert und territorial ausgewogen und in Abstimmung mit dem Jugendamt angeboten werden.
Die Förderung der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe erfolgt analog der Förderung sozialpädagogischer Projekte.

**11. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Ziel des erzieherischen Jugendschutzes ist es, präventive Angebote zu unterbreiten, welche die alters- und entwicklungsangemessene Erziehung von Kindern und Jugendlichen fördern. Sie sollen dadurch eine starke, kritikfähige, selbstsichere und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit entwickeln und einen konstruktiven Umgang mit Gefährdungen erlernen.
Die Förderung umfasst auch Angebote an Eltern, Pädagogen und Multiplikatoren, um diese in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen.
Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus dem aktuellen Jugendhilfeplan.
Eine Förderung setzt ein schlüssiges Jugendschutzkonzept voraus, welches die rechtlichen und finanziellen Grundlagen darstellt, Strukturen und Verantwortlichkeiten aufzeigt sowie Themenbereiche, Aufgaben, Maßnahmen und Methoden zusammenfassend beschreibt.
Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können in Höhe bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, wenn diese nach Abstimmung mit dem Jugendamt bedarfsorientiert und territorial ausgewogen angeboten werden.
Ausnahmen sind durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

**12. Sonstige Maßnahmen:**

- Starthilfe zur Vereinsgründung
  Freien Jugendgruppen und Initiativgruppen kann eine „Starthilfe“ zur Vereinsgründung als Vollfinanzierung bis zu 150,00 € gewährt werden. Für die Förderung der „Starthilfe“ ist ein Antrag zu stellen. Das Gründungsprotokoll, ein Mitgliedernachweis sowie die Vereinssatzung sind nachzureichen.

- Anschubfinanzierung
  Zur Errichtung von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie zur Initiierung, zum Aufbau und zur Ausstattung einer Jugendgruppe kann eine Anschubfinanzierung erfolgen. Die Anschubfinanzierung wird nur auf einen Antrag hin und als Vollfinanzierung in Form eines Festbetrages bis zu einer Höhe von 500,00 € gewährt. Bei Erstbeantragung ist dem Antrag eine inhaltliche Konzeption über die Tätigkeit der Einrichtung mit Zielstellung, Zielgruppe und Arbeitsformen beizufügen.

**13. Antrags- und Bearbeitungsverfahren**

Antragstermin ist grundsätzlich der 30.09. des Vorjahres. Verspätet eingereichte Anträge können nur dann berücksichtigt und bewilligt werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Die aktuellen Antragsformulare des Jugendamtes sind zu verwenden.
Anträge sind schriftlich beim Landkreis Saalekreis, Jugendamt, einzureichen.
Ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan ist Bestandteil des Antrages. Er muss die geplanten Gesamtkosten und die Finanzierung, aufgeteilt nach den folgenden Einzelansätzen, ausweisen:

Kostenplan

a) Fahrtkosten
b) Kosten für Unterkunft bzw. Verpflegung
c) Material- und Programmkosten
d) Referentenkosten/Honorare/Aufwandsentschädigungen
e) Personalkosten (sozialversicherungspflichtig)
f) Betriebskosten
g) Sachkosten (z B Verbrauchsmaterialien, Reinigungskosten)
h) Ehrenamtliche Arbeitsleistung des Trägers
i) Sonstige Kosten

Finanzierungsplan

a) Zuschüsse von Stadt/Gemeinde/ Verbandsgemeinde/Einheitsgemeinde
b) Beantragte Zuwendung durch den Landkreis
c) Landes- und/oder Bundesmittel
d) Sonstige Zuschüsse und Einnahmen einschließlich Spenden
e) Teilnehmerbeiträge
f) Eigenmittel des Trägers
g) Eigenleistungen aus ehrenamtlicher Arbeitsleistung

Für die Beantragung von Personalkosten ist ein gesondertes Antragsformular zu verwenden mit folgenden Einzelansätzen:

Personalkostenplan

a) Jahresbruttoentgelt ohne JSZ
b) Vermögenswirksame Leistungen
c) Jahressonderzahlung (JSZ)
d) Arbeitgeberanteil Sozialversicherungsbeitrag
e) Umlage U1
f) Umlage U2
g) Insolvenzgeldumlage
h) Beitrag Berufsgenossenschaft
i) Sonstiges

Finanzierungsplan

a) Zuwendung Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde/Einheitsgemeinde
b) beantragte Zuwendung durch den Landkreis
c) Landes- und/oder Bundesmittel
d) Eigenmittel des Trägers
e) Sonstige Zuschüsse und Einnahmen

Folgende Entgeltbestandteile werden als zuwendungsfähig anerkannt:

- Bruttoarbeitsentgelt, einschließlich vermögenswirksamer Leistungen und Jahressonderzahlung, höchstens nach Tarif des öffentlichen Dienstes des Landes Sachsen-Anhalt (TV-L)
- Arbeitgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag, einschließlich der Umlagen U1, U2 sowie Insolvenzgeldumlage
- Beitrag zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung

Der Kosten- und Finanzierungsplan sollte möglichst genau kalkuliert werden, da die Angaben die Grundlage für die Bewilligung und damit verbindlich sind. Die Kosten sind nachvollziehbar zu erläutern.
Der Antrag ist zu begründen. Ziele und Inhalte der Maßnahme sind in einer Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung konkret zu erläutern.
Nur vollständige Anträge werden berücksichtigt.
Bei der Beantragung von einem Betriebs- und Sachkostenzuschuss nach Punkt 4 sind die aktuellen Öffnungszeiten, die Nutzungsintensität und die personelle Absicherung anzugeben.
Bei der Erstbeantragung von Betriebs- und Sachkostenzuschuss / Starthilfe / Anschubfinanzierung / Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung muss eine Konzeption über die Einrichtung mit Zielstellung, Zielgruppe und Inhalten sowie eine Nutzungsvereinbarung bzw. ein Mietvertrag beigefügt werden.
Bei erstmaliger Beantragung von Fördermitteln durch freie Träger sind Vereinsunterlagen dem Antrag beizufügen.

Nach den Verwaltungsvorschriften VV-GK Nr. 1.3. zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Mit der Antragstellung ist eine gleichzeitige Beantragung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns mit einer entsprechenden Begründung möglich, wenn mit dem Vorhaben vor der Bewilligung begonnen werden soll.
Veränderungen zu Maßnahmezeitraum, Ort der Maßnahme, Teilnehmeranzahl, Zuwendungszweck, Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes, Nichtdurchführung der Maßnahme bzw. des Projektes sowie die Änderung anderer, für die Bewilligung maßgeblicher Umstände, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Über Anträge von Zuwendungen bis zu einer Zuwendungshöhe von 2.500,00 € entscheidet das Jugendamt.
Die Förderung von Anträgen über 2.500,00 € muss im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen werden.

**14. Verwendungsnachweis**

Die Maßnahmen / Projekte müssen nach Beendigung abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist bei der Bewilligungsbehörde abgerechnet werden. Die Frist ist eine Bewilligungsauflage.
Eine Fristverlängerung muss beantragt werden.
Das Verwendungsnachweisformular des Jugendamtes ist zu verwenden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
Im zahlenmäßigen Nachweis des Formulars Verwendungsnachweis sind die Ausgaben und Einnahmen sachlich entsprechend in Summe aufzuführen.
Die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes sind in der Anlage Belegliste zu erfassen, chronologisch nach dem Zahlungsdatum und der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes einzutragen und durch Vorlage der Originalbelege und je einer Kopie nachzuweisen.
Ausnahme: Bei Tagesveranstaltungen, Festen und Feiern sind Belege aller Ausgaben zu erfassen, jedoch nur in Höhe des doppelten Zuschusses vorzulegen.
Die nachgewiesenen Kosten müssen dem Zuwendungszweck sachlich, rechnerisch und zeitlich zugeordnet sein. Pfandbeträge, alkoholische Getränke und Ähnliches sind nicht förderfähig.
Bei Förderung nach Punkt 6 und 7 (ausgenommen bei örtlicher Feriengestaltung) sind die von allen Teilnehmern und Betreuern unterschriebenen Originalteilnehmerlisten mit Angaben zum Namen, Alter und Wohnort des Teilnehmers und Betreuers sowie des Teilnehmerbeitrages vorzulegen.
Beigefügte Originale und Kopien der Belege für Einnahmen und Ausgaben müssen gut lesbar sein.
Bei Rechnungsbegleichung per Überweisung ist die Kopie des Kontoauszuges, mit der das Konto des Zuwendungsempfängers belastet wird, beizufügen; bei Barzahlung der Zahlungsnachweis in Form einer Quittung.
Im Sachbericht sollen der Ablauf, die Durchführung und die Ergebnisse der Maßnahme / des Projektes (Ziel und Zielgruppen, Veränderungen, finanzielle Mittelverwendung, Kosteneinsparungen, Mehrkosten) erläutert werden. Dokumentationen, Fotos usw. können beigefügt werden.
Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz (bis zu 0,30 €/km). Dazu ist die Anlage „Fahrtkostenabrechnung Privat-Pkw (nach Bundesreisekostengesetz)“ auszufüllen. Tankbelege werden in der Regel nicht akzeptiert.
Bei Tagesveranstaltungen, Festen und Feiern werden Verpflegungskosten nur in angemessener Höhe, maximal 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, berücksichtigt.
Bei sozialpädagogischen Projekten und Kleinstprojekten müssen die Verpflegungskosten projektbezogen sein. (z.B. Jahresprojekt „Gesunde Ernährung“).

Bei Abrechnungen von Honoraren mit Referenten sind die Honorarvereinbarungen/-verträge (mit Datumsangabe und Unterschriften), der Stundennachweis sowie der Nachweis der Auszahlung beizufügen.
Honorarleistungen und Aufwandsentschädigungen werden bis zu einer Höhe von 15,00 € pro Stunde zuzüglich Material-, Transport- und Fahrtkosten (entsprechend
des Bundesreisekostengesetzes) anerkannt.

Ehrenamtliche Arbeitsleistungen können bis zu 6,50 € pro Stunde als zuwendungs-fähige Ausgaben und unbare Eigenleistungen zur Gegenfinanzierung eingesetzt werden.
Zum Nachweis ehrenamtlicher Arbeitsleistung/Aufwandsentschädigung ist das entsprechende Formblatt „Arbeitsleistungsnachweis für Projekte der Jugendarbeit“
auszufüllen. Alternativ können eigene Formblätter benutzt werden. Diese müssen folgende Angaben beinhalten: Name, Art der Arbeitsleistung, Stundenanzahl, Stundenvergütung, Gesamtbetrag und Unterschrift.

**15. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 16.09.2015 außer Kraft.

Merseburg, den 25. AUG. 2017

i.V.
Frank Bannert
Landrat

## Vergabe und Beteiligungen

**Jahresabschluss 2016**
**Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH**

Der Gesellschafter der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH (EGS), der Landkreis Saalekreis, hat in der Gesellschafterversammlung am 09. August 2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt. Der Jahresüberschuss wird i. H. von TEUR 300 an den Gesellschafter ausgeschüttet, der überschüssige Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhauseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2016 geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Ergebnis der abschließenden Prüfung entspricht der Jahresabschluss der Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der Gesellschaft zutreffend dar. Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen Beanstandungen geführt.

**Jahresabschluss 2016**
**Flugplatzgesellschaft Halle/Oppin mbH**

Die Gesellschafter der Flugplatzgesellschaft Halle/Oppin mbH, der Landkreis Saalekreis, die Stadt Halle, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, die Stadt Landsberg, OT Oppin, und die Gemeinde Petersberg, OT Brachstedt haben am 07. Juni 2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Der Geschäftsführerin sowie dem Aufsichtsrat wurde für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke & Partner mbB hat den Jahresabschluss 2016 geprüft.
Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Ergebnis der abschließenden Prüfung entspricht der Jahresabschluss der Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der Gesellschaft zutreffend dar. Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Jahresabschlüsse 2016 der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH und der Flugplatzgesellschaf Halle-Oppin mbH und die Lageberichte der genannten Unternehmen liegen in der Zeit vom 06. bis 14. September 2017

Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 9:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 9:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 13:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Saalekreis, Vergabe und Beteiligungen, Domplatz 9, Zimmer 208 zur Einsichtnahme aus.

gez.: Walther
Sachgebietsleiterin

## Hinweis der Redaktion

Vornahme einer Korrektur aus dem Amtsblatt Nr. 33 vom 10.08.2017 zur Beschluss-Nr.: JHA 25/2017 auf Seite 1 und 2:

- Im **Amtsblatt steht auf Seite 1** unter der Überschrift: Kreistag Saalekreis / Beschlüsse zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 07.08.2017 – öffentliche Sitzung - geschrieben:

  **Beschlussnummer: JHA 25/2017**
  Förderung des Jugendfreizeit- und Medienprojektes „DokuTV – Ein Community Media Projekt“

  **Richtig muss es heißen:**

  **Beschlussnummer: JHA 25/2017**
  keine Förderung des Jugendfreizeit- und Medienprojektes „DokuTV – Ein Community Media Projekt“

- Im **Amtsblatt steht auf Seite 2** unter der Überschrift: Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 07.08.2017 – öffentliche Sitzung - geschrieben:

  **Beschlussnummer: JHA 25/2017**
  Der Jugendhilfeausschuss beschließt – analog der Beschlusslage im Jugendhilfeausschuss am 12.06.2017 -, das Jugendfreizeit- und Medienprojekt „DokuTV – Ein Community Media Projekt“ des Vereins „WTV-Der Offene Kanal aus Wettin“ e.V. in einer Höhe bis zu 4.990,00 EUR zu fördern.

**Richtig muss es heißen:**

**Beschlussnummer: JHA 25/2017**
Der Jugendhilfeausschuss beschließt – analog der Beschlusslage im Jugendhilfeausschuss am 12.06.2017 -, das Jugendfreizeit- und Medienprojekt „DokuTV – Ein Community Media Projekt“ des Vereins „WTV-Der Offene Kanal aus Wettin“ e.V. in einer Höhe bis zu 4.990,00 EUR nicht zu fördern.

**Impressum** Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
**Herausgeber:** Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
**Verantwortlich:** Büro Landrat, Herr Langnickel
**Satz/Druck:** Landkreis Saalekreis
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
**Bezug und Informationen:** Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1029,
E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de